

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
- 2 § 2 Schlagworte
- 3 § 3 Ebenen
- 4 § 4 Nutzer*inneneinstellungen
- 5 § 5 Transparente Algorithmen
- 6 § 6 Fristen
- 7 § 7 Gründung von Initiativen
- 8 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative
- 9 § 9 Zugelassene Initiativen
- 10 § 10 Abstimmung über eine Initiative
- 11 § 11 Prüfung der Initiative
- 12 § 12 Moderation des Plenums
- 13 § 13 Kuratorium
- 14 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung
- 15 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

16 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

- 17 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Beweg*innen und
- 18 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung
- 19 von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das
- 20 Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen,
- 21 werden Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und
- 22 Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle
- 23 Abstimmungsplattform ist.

- 24 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,
- 25 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beweg*in oder Mitglied sind.

- 26 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
- 27 Plenum statt.

28 (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen
29 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

30 (5) Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich Programminitiativen
31 inhaltlicher Natur.

32 **§ 2 Schlagworte**

33 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

34 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte
35 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie
36 regelmäßig verwendet werden.

37 (3) Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus
38 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können
39 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

40 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge,
41 welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen können
42 die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

43 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative
44 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

45 **§ 3 Ebenen**

46 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative
47 einer Ebene zu.

48 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der
49 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

50 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,
51 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen
52 Gliederung der Partei.

53 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die
54 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

55 **§ 4 Nutzer*inneneinstellungen**

56 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr
57 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht

58 werden.

59 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur
60 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

61 **§ 5 Transparente Algorithmen**

62 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der
63 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

64 **§ 6 Fristen**

65 (1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich
66 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

67 **§ 7 Gründung von Initiativen**

68 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese
69 Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine Person
70 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in sein, die
71 noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen müssen beim
72 Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Beweg*in
73 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

74
75 Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder auf
76 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen
77 Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird nicht
78 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die Initiative
79 aufgelöst.

80 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen
81 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt
82 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz
83 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-
84 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden
85 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium
86 prüfen zu lassen.

87
88 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es
89 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

90 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf
91 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

92 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung

93 als gegründet.

94 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine**
95 **Initiative**

96 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn
97 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)
98 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,
99 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

100 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für
101 das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben
102 Tage nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

103 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den
104 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als
105 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,
106 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

107 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu
108 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des
109 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das
110 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 111 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 112 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 113 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 114 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 115 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 116 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 117 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

118

119 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den
120 Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

121 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

122 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine
123 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

124 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige
125 Diskussionsphase.

126 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die
127 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die
128 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die

129 Basisinitiative zugelassen wird.

130 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die
131 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass
132 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative
133 die Diskussionsphase.

134 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das
135 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion
136 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten
137 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die
138 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt
139 und zur Diskussion zugelassen werden.

140 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige
141 Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben, den
142 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der
143 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden.
144 Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle
145 einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die
146 Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht
147 verändert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsteam auf Basis des § 11.

148 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies
149 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst
150 werden.
151 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem
152 zur Abstimmung zu stellen.

153 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

154 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des
155 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.
156 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

157 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu
158 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

159 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative
160 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

161 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen
162 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

163 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von
164 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als

165 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-
166 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere
167 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug
168 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich
169 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen
170 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

171 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der
172 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den
173 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

174 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des
175 zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm
176 aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die
177 Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist
178 der nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese
179 Ebene fällt.

180 **§ 11 Prüfung der Initiative**

181 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom
182 Bundesvorstand bestimmt wird.

183 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
184 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten
185 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den
186 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung
187 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.

188 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,
189 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das
190 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von
191 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur
192 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

193 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische
194 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und §
195 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss,
196 dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder
197 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur
198 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere
199 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,
200 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der
201 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als
202 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

203 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung

204 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative
205 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator*innen mit und
206 gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

207 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und
208 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen
209 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und
210 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator*innen klar von
211 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung
212 unterschieden werden.

213 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem
214 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam
215 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

216 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per
217 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

218 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung
219 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die
220 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen schriftlich per Brief oder
221 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.

222 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung
223 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in einer
224 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt
225 wurde.

226 (11) Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze
227 überschritten kann auf Wunsch der Initiator*innen die Initiative dem Kuratorium
228 nach §13 zur Prüfung vorgelegt werden.

229 **§ 12 Moderation des Plenums**

230 (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom
231 Bundesvorstand bestimmt wird.

232 (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller
233 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird. Verstößt
234 ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand
235 festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung
236 auszusprechen.

237
238 Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme
239 am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen
240 zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e Teilnehmer*in, die vom
241 Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

242 **§ 13 Kuratorium**

243 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus
244 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder
245 und Bewegter*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit
246 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie
247 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen
248 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des
249 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

250 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat
251 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der
252 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

253 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und
254 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und
255 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser
256 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine
257 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung
258 feststeht.

259 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von
260 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven
261 Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt
262 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

263 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen
264 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht
265 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht
266 bestätigt.

267 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

268 **§ 14 Änderung der Abstimmungsordnung**

269 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit
270 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

271 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
272 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
273 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
274 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
275 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als
276 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall
277 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie
278 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher
279 Mehrheit.

280 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische
281 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,
282 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt
283 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich
284 soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.

285 **§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen**

286 (1) Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik,
287 aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die vom
288 Bundesparteitag beschlossen wurden.

289 (2) Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator*innen vorgeschlagen
290 werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese Änderungswünsche
291 müssen zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das
292 Prüfungsteam entscheidet danach über deren Zulassung.

293 (3) Die Änderungswünsche sind von den Initiator*innen umzusetzen. 20 Tage nach
294 der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst
295 umsetzen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Die Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG geht einher mit einem ethischen
2 Bekenntnis zu den zentralen Werten der Partei, das von allen Personen abzugeben
3 ist, die Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden wollen.

4 Wir streben an, die Politik wieder in den Dienst der Menschen zu stellen. Unsere
5 unveräußerlichen Grundwerte sind: Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und
6 Transparenz, Weltoffenheit und Vielfalt sowie Zukunftsorientierung und
7 Nachhaltigkeit.

8 ***Als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gehe ich die Verpflichtung ein,***

9 1. dafür zu sorgen, dass die Beteiligung stets ungezwungen und freiwillig
10 erfolgt und allen Personen gleichermaßen offen steht - unabhängig von
11 Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Herkunft, Vermögen,
12 Religionszugehörigkeit, Behinderung, etc. - die sich ebenfalls zu den
13 zentralen Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennen.

14 2. zu fordern und zu respektieren, dass jede vor oder nach den Wahlen mit
15 irgendeiner anderen politischen Gruppierung getroffene Absprache demokratisch
16 legitimiert werden muss, indem auf der jeweiligen territorialen Vertretungsebene
17 eine Abstimmung unter den jeweiligen Mitgliedern und Bewegter*innen von
18 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG stattfindet.

19 3. zu fordern und zu respektieren, dass soweit mit ihrem Gewissen vereinbar,
20 sich alle gewählten Amtsträger*innen bei Entscheidungen und Abstimmungen als
21 Fürsprecher*innen dem offenen und demokratischen Prozess der Teilhabe unter den
22 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unterordnen.

23 4. die Partei als eine Plattform zu errichten, mit der gewährleistet wird, dass
24 Politik nicht mehr im Dienst privater Interessen steht, weshalb alle gewählten
25 Mandatsträger*innen im Europaparlament, dem Bundestag und den Landesparlamenten
26 und bezahlte interne Funktionsträger*innen in Vollzeit Folgendes akzeptieren

- 27 (wobei die Punkte a und c nicht auf Mandate anzuwenden sind, die in Teilzeit
28 ausgeübt werden):
- 29 a. die Verpflichtung, die Ausübung des Amtes oder Mandates in den Mittelpunkt
30 der eigenen Tätigkeit zu stellen.
- 31 b. die Verpflichtung, alle Nebeneinkünfte in ihrer exakten Höhe offenzulegen.
- 32 c. die Verpflichtung, während der Ausübung des Amtes oder Mandates keinerlei
33 entgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben bzw. solche, die vor Antritt des Amtes
34 oder Mandates bestanden, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beenden bzw.
35 für die Zeit der Amts- oder Mandatsausübung ruhen zu lassen.
- 36 d. die Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaftspflicht während ihrer
37 Tätigkeit als Vertreter*in; dies bedeutet konkret
- 38 i. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Kontakte mit Lobbyist*innen (d.h.
39 Personen, die von Verbänden, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen
40 direkt, z.B. als Vorstände, Geschäftsführende oder Mitarbeiter*innen oder
41 indirekt, z.B. über Agenturen oder Kanzleien, mit der Ansprache von politischen
42 Entscheidungsträger*innen beauftragt sind) mit Nennung der Personen,
43 Organisation, des Themas und Datums.
- 44 ii. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Dienstreisen unter Angaben des
45 Grundes der Reise, auf wessen Einladung die Reise erfolgt, wer die Kosten trägt
46 und ob die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden ist.
- 47 e. die Verpflichtung, in den drei Jahren nach Beendigung der Aufgabe als
48 Vertreter*in keinerlei entgeltliche Tätigkeit in Unternehmen, Verbänden oder
49 anderen Organisationsformen der Interessenvertretung zu übernehmen, die zu
50 einem erheblichen Teil aus Lobbyarbeit besteht.
- 51 f. die Verpflichtung, als Abgeordnete keinerlei Geldspenden anzunehmen bzw.
52 diese an die zuständige Parteiorganisation weiterzuleiten. Geldwerte Leistungen
53 müssen ab einem Wert von 500 Euro ebenfalls über die Partei abgewickelt
54 werden.
- 55 g. die Verpflichtung zu einer zeitlichen Befristung von zwei Legislaturperioden
56 (bei Mandaten) bzw. acht Jahren (bei internen Funktionen), die in
57 Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von drei Legislaturperioden (bei
58 Mandaten) bzw. 12 Jahren (bei internen Funktionen) verlängert werden kann. Eine
59 Ausnahme muss von der betreffenden Person bei den Mitgliedern beantragt werden
60 und ist zugelassen, wenn mindestens 60% der Mitglieder der jeweiligen
61 Untergliederung (z.B. Wahlkreis) in einer Befragung der Verlängerung zustimmen.
- 62 h. die Verpflichtung die Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen, an
63 denen das Mitglied der Partei oder seine Angehörigen irgendein finanzielles

64 Interesse haben könnten, auszuschließen.

65 5. Darüber hinaus müssen alle Personen, die von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in ein
66 bestimmtes Amt in gleich welchem Organ der öffentlichen Verwaltung entsandt
67 werden, Folgendes akzeptieren:

68 a. angesichts der mit dem öffentlichen Amt einhergehenden Verantwortung dafür
69 zu sorgen, dass die Inanspruchnahme jeglicher Art von Sonderrechten vermieden
70 wird, außer sie sind für die Ausübung des Amtes notwendig.

71 b. keine überflüssigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zu tätigen, Reise-
72 und Unterkunftskosten möglichst gering zu halten und möglichst umweltschonend
73 zu reisen. Wird wegen Reise, Unterkunft oder Verpflegung eine
74 Aufwandsentschädigung benötigt, so darf diese nicht höher sein als der für
75 Beamt*innen oder sonstige Bedienstete gesetzlich festgelegte Satz bzw. bei
76 öffentlichen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen nicht höher als
77 der Satz, der den dortigen Mitarbeiter*innen gemäß Tarifvertrag zusteht.

78 c. sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zu bemühen um eine Beteiligung ihrer
79 Mitarbeiter*innen, ihre Befähigung zur aktiven Mitgestaltung und um
80 Verbesserungen in der öffentlichen Einrichtung, für die sie zuständig sind,
81 indem sie die Übernahme von Verantwortung fördern und den ihnen unterstellten
82 Bediensteten für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben öffentlich
83 Anerkennung zollen. Sie verpflichten sich, die Leistungen der ihnen
84 unterstellten Bediensteten in möglichst objektiver Weise zu beurteilen, jede
85 Form der Diskriminierung zu bekämpfen und Mobbing am Arbeitsplatz zu verfolgen.
86 Sie bemühen sich um eine Verbesserung des Arbeitsklimas, die Verbesserung der
87 Arbeitsbedingungen und um ein umweltbewusstes Verhalten.

88 d. sich um eine Kultur der Verbesserungen in einer öffentlichen Verwaltung, die
89 im Dienst der Bürger*innen steht, zu bemühen, den Auftrag der Einrichtung,
90 für die sie verantwortlich sind, an den vorgesehenen Plänen und Programmen
91 auszurichten und zu seiner Erfüllung ethische und demokratische Werte zu
92 verbreiten, wobei sie allen Hinweisen oder Anzeichen von Betrug oder Korruption
93 konsequent nachgehen.

94 e. in den in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsbereichen ein Verwaltungsklima
95 und eine Verwaltungskultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der
96 offenen Tür für die Bürger*innen zu schaffen bzw. zu ermöglichen und dabei
97 autoritären und undemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten.

98 **Ich bekenne mich aus freien Stücken zu dieser Verpflichtung, habe jeden**
99 **einzelnen der hier aufgeführten Punkte verstanden und trete für sie ein als**
100 **beste Gewähr für den Aufbau einer gerechteren Gesellschaft.**

101 **Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethik-Kodex als parteischädigendes**
102 **Verhalten und damit als Ausschlussgründe aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gewertet**
103 **werden.**

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Zuständigkeit](#)
- 2 [§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes](#)
- 3 [§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände](#)
- 4 [§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag](#)
- 5 [§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung](#)
- 6 [§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen](#)
- 7 [§ 7 Beitragsabführung](#)
- 8 [§ 8 Vereinnahmung von Spenden](#)
- 9 [§ 9 Veröffentlichung von Spenden](#)
- 10 [§ 10 Aufteilung](#)
- 11 [§ 11 Strafvorschrift](#)
- 12 [§ 12 Staatliche Teilfinanzierung](#)
- 13 [§ 13 Haushaltsplan](#)
- 14 [§ 14 Zuordnung des Haushalts](#)

15 § 15 Überschreitung

16 § 16 Erstattungsordnung

17 § 1 Zuständigkeit

18 Dem*der Schatzmeister*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung
19 der Bücher.

20 § 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

21 Der*die Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des
22 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei
23 dem*der Präsident*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die
24 Schatzmeister*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden
25 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

26 § 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

27 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März
28 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe
29 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

30 § 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

31 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis
32 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des
33 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.

34 (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder
35 jährlich gezahlt werden.

36 (3) Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von
37 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten
38 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro
39 Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch
40 die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die
41 Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte
42 Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die
43 Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.

44 (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag
45 pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem
46 Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

47 (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht

48 erstattet.

49 (6) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter*innen sind an die
50 Bundespartei zu entrichten.

51 (7) Der*die Bundesschatzmeister*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe
52 des Mitgliedsbeitrages.

53 § 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung

54 Mandatsträger*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen
55 Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der
56 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

57 § 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen

58 (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen
59 und dinglichen Einnahmen.

60 (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

61 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
62 geregelt.

63 (4) Die verpflichtenden Mandatsträger*innenbeiträge sind an die Bundespartei
64 zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der*die Mandatsträger*in
65 geführt wird.

66 § 7 Beitragsabführung

67 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-
68 und Mandatsträger*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

69 § 8 Vereinnahmung von Spenden

70 (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von
71 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25
72 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht
73 zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene
74 unverzüglich an den*die Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
75 Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet
76 werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu vermerken.

77 (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von
78 juristischen Personen ist nicht gestattet.

79 (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

80 (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

81 § 9 Veröffentlichung von Spenden

82 (1) Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren
83 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich
84 zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt
85 hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu
86 verzeichnen.

87 (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von
88 Spender*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

89 § 10 Aufteilung

90 (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land
91 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

92 (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht
93 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die
94 Landesverbände umgelegt.

95 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
96 geregelt.

97 § 11 Strafvorschrift

98 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10
99 an die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte
100 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er
101 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage
102 zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der
103 rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

104 § 12 Staatliche Teilfinanzierung

105 (1) Der*die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die
106 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

107 (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand
108 in Abstimmung mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände.

109 § 13 Haushaltsplan

110 (1) Der*die Schatzmeister*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan
111 auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der
112 Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der*die Schatzmeister*in unverzüglich
113 einen Nachtragshaushalt einzubringen.

114 (2) Der*die Schatzmeister*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze
115 einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

116 § 14 Zuordnung des Haushalts

117 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
118 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen
119 Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender
120 Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen
121 Haushaltstiteln auszuführen.

122 § 15 Überschreitung

123 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des
124 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben
125 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

126 § 16 Erstattungsordnung

127 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von
128 Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren
129 und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit
130 dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die
131 Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.
- 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den Parteitag zu stellen.
- 4) Jedes Mitglied und jede*r Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Rederecht.
- 5) Antragsfristen
 - a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der Versammlung über diese Antragsfristen ab.
 - b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge.
 - c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.
- 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten Inhalt, so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind keine Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren

- 22 jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In
23 der Regel sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen
24 Antrag zum Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere,
25 aber nicht ausschließlich, zulässig:
- 26 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
- 27 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
- 28 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
- 29 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
- 30 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
- 31 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
- 32 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags
- 33 8) Abstimmungen
- 34 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
- 35 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die
36 Annahme eines Antrags erreicht wurde.
- 37 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht
38 einig, ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine
39 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit
40 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der
41 Satzung beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
42 Schriftliche Abstimmungen sind geheim.
- 43 9) Redelisten
- 44 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
- 45 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort
46 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
- 47 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die
48 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
- 49 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den

50 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer
51 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird
52 auf die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur
53 eine Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide
54 Redebeiträge halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem
55 gleichen Verfahren erneuert werden.

56 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende
57 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.

58 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen
59 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen
60 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten
61 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner*innen mit gleicher Anzahl von
62 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen,
63 dass mindestens die*der Antragsteller*in einen Redebeitrag für den Antrag
64 halten kann. Dieses Rederecht kann die*der Antragsteller*in auf eine andere
65 Person übertragen.

66 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der
67 anwesenden Bewegter*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,
68 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die
69 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.

70 11) Gültigkeit und Änderungen

71 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert
72 werden.

73 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in
74 Kraft.

75 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise
76 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen
77 Geschäftsordnung nicht berührt.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Präambel

2 Vieles wird in unserer Gesellschaft neu gedacht: wie wir uns fortbewegen, wie
3 wir arbeiten, wie wir konsumieren. Aber wir müssen auch Mitbestimmung neu
4 denken. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist Demokratie zum Mitmachen: ein runderneueres
5 System von Mitbestimmung und Transparenz in der Politik.

6 Viele Menschen haben ihr Vertrauen in die Parteien verloren: Politische
7 Entscheidungen sind schwer nachvollziehbar. Politiker*innen sichern vor allem
8 ihre eigene Macht. Vorsitzende fühlen sich nicht ihrer Basis verpflichtet.
9 Parteien räumen Lobbyist*innen von Konzernen, Banken und Vermögenden zu viel
10 Einfluss ein. Die reichsten zehn Prozent des Landes verfügen über 60 Prozent
11 des Vermögens. Ein Drittel der Bevölkerung hat gar kein Vermögen oder ist
12 sogar verschuldet. Reiche werden reicher, Arme ärmer und die Mitte ist
13 verunsichert.

14 Den meisten Menschen scheint die Fantasie abhandengekommen zu sein, dass es auch
15 anders geht. Doch das tut es! Unsere neue, echt demokratische Struktur
16 garantiert, dass alle bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitbestimmen und entscheiden
17 können, was in den Parlamenten bindend umgesetzt werden soll.

18 Als Partei setzen wir uns für einen demokratischen Neuanfang, Mitbestimmung und
19 Transparenz in der Politik ein, damit wir alle gemeinsam eine gerechte,
20 vielfältige und zukunftsgerichtete Gesellschaft gestalten können.

21 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der
22 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von
23 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,
24 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von
25 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich
26 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur
27 Pressefreiheit.

28 Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der
29 Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir
30 jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
31 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
32 sexuellen Orientierung entgegen.

33 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
34 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung
35 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
36 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert
37 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen
38 europäischen Rahmen.

39 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
40 ihren Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
41 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
42 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verankert.
43 Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem
44 alle Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

45 **Unsere Grundwerte**

46 **Bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint uns das Streben nach . . .**

47 **. . . Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz:** Vom häufig vorherrschenden
48 Eindruck „der Staat, das sind die da oben“ wollen wir zu einem Verständnis
49 von „der Staat, das sind wir alle zusammen“ kommen. Dazu öffnen wir das
50 politische System und begeistern möglichst viele und unterschiedliche Menschen
51 dafür mitzumachen. Prozesse und Entscheidungen sollen für jedermann einsehbar
52 und nachvollziehbar sein; den Einfluss von Lobbyist*innen werden wir sichtbar
53 machen und deutlich einschränken.

54 **. . . Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen**
55 **Fragen:** Ein freies und selbstbestimmtes Leben für ALLE erreichen wir nur in
56 einer solidarischen und gerechten Gemeinschaft. Ob arm oder reich: Jeder Mensch
57 verdient die gleiche Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles,
58 gesundes Leben ohne existenzielle Ängste. Die soziale Ungleichheit muss ins
59 Zentrum der politischen Agenda. Und mit ihr die ökonomischen, ökologischen und
60 kulturellen Ungerechtigkeiten. Sie verursachen die allermeisten Probleme unserer
61 Zeit. Solange wir der Ungerechtigkeit nicht an die – ökonomische – Wurzel
62 gehen, diskutieren wir nur über die Linderung der Symptome und die Schwächsten
63 müssen als Sündenböcke dafür bezahlen.

64 **. . . Weltoffenheit und Vielfalt:** Wir verstehen uns als Gegenentwurf zu
65 erstarkendem Nationalismus und Rechtspopulismus. Die Freiheit verschieden sein
66 zu können ist ein kostbares demokratisches Gut. Daher ist eine vielfältige
67 Gesellschaft für uns nicht nur selbstverständlicher Status quo, sondern
68 unabdingbar für eine gute Zukunft. Auch als Partei fördern wir Vielfalt aktiv,
69 durch Quoten und aktive Ansprache, um eine Repräsentanz aller

70 Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Anstatt Deutschland abzuschotten,
71 engagieren wir uns für eine starke, demokratische EU und eine weltweit
72 menschengerechte Migrations- und Entwicklungspolitik.

73 . . . **Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit:** Schuldenkrise, Digitalisierung
74 aller Lebensbereiche, Klimawandel und weltweite Migrationsbewegungen: In den
75 nächsten Jahren und Jahrzehnten kommen große Umbrüche und Herausforderungen
76 auf uns zu. Gerade deshalb brauchen wir wieder Visionen in der Politik und
77 müssen zukunftsgerichtet und konstruktiv an neuen Ideen arbeiten; an nachhaltigen
78 Lösungen, die unseren Planeten schützen und auch unseren Kindern und
79 nachfolgenden Generationen ein Leben in Freiheit und Gerechtigkeit ermöglichen.

80 **Demokratie neu gestalten**

81 Wesentlicher Antrieb für uns ist die Überzeugung, dass Politik grundlegend
82 anders gemacht werden muss, um heutigen und zukünftigen Herausforderungen
83 wirksam zu begegnen und unsere Gesellschaft gerechter zu gestalten.

84 Die Demokratie ist eine große Errungenschaft, die wir verteidigen, aber auch
85 stetig weiterentwickeln müssen. Das 21. Jahrhundert braucht einen
86 demokratischen Neuanfang.

87 Dazu gehört eine aktive Gesellschaft, in der Menschen sich einbringen, gehört
88 werden und Einfluss nehmen können. Wir arbeiten daran, die Kluft zwischen dem
89 geschlossenen politischen System und weiten Teilen der Gesellschaft zu
90 schließen.

91 Auf politischer Ebene wurde und wird die Demokratie durch Parteien und
92 Wirtschaftsakteur*innen stetig weiter ausgehöhlt. Insbesondere in zwei
93 Bereichen wollen wir sie deshalb wiederbeleben: Mitbestimmung und Transparenz.

94 **Mitbestimmung**

95 Politik ist zur Sache der wenigen geworden, die sich persönliche Vorteile von
96 ihr versprechen. Unser aktuelles System führt dazu, dass sich ein Großteil der
97 Menschen ohnmächtig fühlt, nicht wählt, geschweige denn aktiv mitwirkt.

98 Die Parteien werden ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht ausreichend gerecht, die
99 aktive Teilnahme der Bürger*innen am politischen Leben zu fördern und für
100 eine ständige, lebendige Verbindung zwischen Gesellschaft und Staatsorganen zu
101 sorgen.

102 Politische Ideen und Entscheidungen sind nie alternativlos, wie gerne und oft
103 behauptet wird. Deshalb präsentieren wir als Partei nicht auf jede Frage eine
104 einseitige Antwort und für jedes gesellschaftliche Problem eine vorgefertigte
105 Lösung, sondern bemühen uns darum, die richtigen Fragen zu stellen, und laden
106 alle Interessierten dazu ein, gemeinsam mit uns Antworten und Lösungen zu

107 finden.

108 Unsere Vision ist eine echte Gesellschaft der Bürger*innen, in der es
109 vielfältige Möglichkeiten der politischen Teilhabe und Mitbestimmung gibt.

110 Wir stellen neue, zukunftsrelevante Fragen, um sie in einem offenen Prozess mit
111 Wissenschaftler*innen, Fachleuten, Organisationen und allen interessierten
112 Bürger*innen zu diskutieren und zeitgemäße Antworten zu finden.

113 Im Mittelpunkt steht dabei unser Initiativprinzip. Dieses ermöglicht es auch
114 Nichtmitgliedern (wir nennen sie Bewegter*innen), Ideen einzubringen und ihre
115 politischen Forderungen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. Einzige
116 Bedingung: Die Forderung muss sich im Rahmen unserer vier Grundwerte bewegen.

117 Wird die jeweilige Forderung von einer Mindestanzahl an Bewegter*innen und
118 Parteimitgliedern unterstützt, wird darüber unter allen demokratisch
119 abgestimmt. Sollte der jeweilige Vorschlag bei dieser Abstimmung angenommen
120 werden, so ist der Parteitag aufgefordert, ihn zu beschließen. Damit wird die
121 Forderung Teil unseres Programms und Auftrag für unsere Abgeordneten in den
122 Parlamenten. Wir senken somit die Schwelle, direkt bei uns inhaltlich
123 mitzuarbeiten, und glauben fest daran, dass es für jedes Problem eine Lösung
124 gibt. Das Initiativprinzip hilft uns, diese Lösung zu finden.

125 **Transparenz**

126 Das politische System ist verschlossen und intransparent. Politische
127 Entscheidungen sind oft nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar: weil
128 Lobbyist*innen Einfluss nehmen auf Gesetze; weil Abgeordnete sich der
129 Parteiführung anstatt der Basis verpflichtet fühlen; weil zu viele
130 Politiker*innen undurchsichtig und nach eigenen Interessen handeln; weil
131 wesentliche Entscheidungen in Hinterzimmern getroffen werden.

132 Politik und Parteien müssen transparenter werden. Wir fangen bei uns selbst an:
133 Alle Mitglieder unserer Partei müssen unseren Ethik-Kodex unterschreiben.
134 Dieser umfasst unter anderem Verpflichtungen für Mandats- und Amtsträger*innen
135 wie die vollständige Offenlegung von Nebeneinkünften, den Verzicht auf
136 bezahlte Nebentätigkeiten, die Veröffentlichung sämtlicher Dienstreisen und
137 Termine mit Lobbyist*innen sowie eine dreijährige Karenzzeit nach der Amts-
138 /Mandatsausübung, in der keine Lobbytätigkeit ausgeübt werden darf.

139 Der Ethik-Kodex schreibt zudem eine zeitliche Befristung von Mandaten auf zwei
140 Legislaturperioden vor. In Ausnahmefällen kann die Zeit auf maximal drei
141 Legislaturperioden verlängert werden.

142 Langfristig wollen wir erreichen, dass aus der Selbstverpflichtung auf den
143 Ethik-Kodex verpflichtende Regelungen und Gesetze werden, die für alle Parteien
144 und Fraktionen in Deutschland und im Europäischen Parlament gelten.

145 Damit die Gesetzgebung allgemein transparenter wird, setzen wir uns für einen
146 „legislativen Fußabdruck“ ein, der es interessierten Bürger*innen
147 ermöglicht, im Detail nachzuvollziehen, wie ein Gesetz zustande gekommen ist
148 und wer zu welchem Zeitpunkt auf den genauen Wortlaut Einfluss genommen hat.

149 Außerdem setzen wir uns für ein verbindliches Lobbyregister ein, in das sich
150 alle Lobbyist*innen inklusive ihrer Auftraggeber*innen und Budgets eintragen
151 müssen.

152 Um eine versteckte Einflussnahme durch Unternehmen zu vermeiden, nehmen wir
153 Geldspenden nur von natürlichen Personen an.

154 **Partei neu denken**

155 Wir leben in einer Zeit, in der Veränderung immer schneller passiert.
156 Planungszeiträume von mehreren Jahren und Parteiprogramme, an denen über
157 Jahrzehnte festgehalten wird, sind nicht mehr zeitgemäß. In einer lernenden
158 Organisation muss jederzeit eine Veränderung oder ein Strategiewechsel möglich
159 sein. Das gilt in der Politik genauso wie in der Wirtschaft.

160 Das Engagement in einer Partei ist derzeit für sehr viele Menschen nicht
161 attraktiv. Durch eine offene und transparente Kultur, neue Formen der
162 Partizipation und Entscheidungsfindung und einen ergebnisorientierten
163 politischen Prozess wollen wir es schaffen, ganz unterschiedliche Menschen für
164 die Parteiarbeit zu begeistern: Kreative und Querdenker*innen, Menschen
165 verschiedener sozialer Herkunft, Menschen ohne Wahlrecht und viele mehr. Auch
166 Nicht-Mitglieder und Mitglieder anderer Parteien sollen sich ohne Hürden
167 beteiligen können.

168 Die vorherrschende Kommunikationskultur in der Politik ist uns ein Dorn im Auge:
169 Statt der Herabwürdigung alternativer Sichtweisen setzen wir auf die Prinzipien
170 wertschätzender, gewaltfreier und inklusiver Kommunikation.

171 Die Komplexität unserer Gesellschaft und der Herausforderungen in unserem
172 Zusammenleben ist groß. Umso wichtiger ist es uns, einzelne Themen und Probleme
173 nicht losgelöst zu betrachten, sondern stets im Kontext der relevanten Systeme
174 und ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen.

175 Fachleute aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft spielen in der Politik eine
176 viel zu geringe Rolle, oft sind sie nur schmückendes Beiwerk in Form von
177 Expert*innengremien – ihr Einfluss auf Entscheidungen bleibt gering. Wir
178 binden Wissenschaftler*innen, Nichtregierungsorganisationen und andere
179 Expert*innen in die Gestaltung unserer Positionen, den Entscheidungsprozess und
180 die Umsetzung von Entscheidungen aktiv ein. Dabei achten wir darauf, dass nicht
181 die Interessenvertreter*innen mit den größten personellen und finanziellen
182 Ressourcen automatisch den größten Einfluss nehmen.

183 So wie viele Unternehmen ihre Organisation einer radikalen Transformation

184 unterziehen, um mit der Zeit zu gehen, brauchen auch Parteien neue
185 Organisationsformen. Flache Hierarchien, moderne Führungsqualitäten, ein
186 klares Rollenverständnis und transparente Kommunikation: Dank neuer Methoden
187 entsteht eine erfolgreiche Organisation, in der das gemeinsame Ziel den Vorrang
188 vor Machtkämpfen und dem Ego einzelner Akteur*innen hat.

189 **Unsere Demokratie braucht Bewegung!**

190 Wir wollen unsere Stimme nicht nur erheben, sondern sie nutzen. Nicht nur einmal
191 alle vier Jahre an der Wahlurne. Sondern täglich. Wir wollen die Menschen
192 ermutigen und befähigen, solidarisch zu sein und sich für das Gemeinwohl
193 einzusetzen, um so eine gerechtere Gesellschaft zu erwirken. Wir sind nicht
194 gegen die bestehenden Parteien, sondern gegen ihren Mangel an Mitbestimmung. Wir
195 sehen uns nicht nur als Protestbewegung – sondern als konstruktiven Motor. Mit
196 unserem demokratischen und lebendigen Mitbestimmungsmodell werden wir auch
197 andere in Bewegung bringen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 [§ 1 Der Marktplatz der Ideen](#)

2 [§ 2 Betrieb des Marktplatzes](#)

3 [§ 3 Moderation des Marktplatzes](#)

4 [§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz](#)

5 [§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz](#)

6 [§ 6 Änderung der Marktplatzordnung](#)

7 § 1 Der Marktplatz der Ideen

8 (1) Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der
9 Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin nach
10 Telemediengesetz ist.

11 (2) Nutzer*in im Sinne dieser Ordnung ist jede*r mit einem Nutzer*innenkonto auf
12 dem Marktplatz.

13 § 2 Betrieb des Marktplatzes

14 (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und
15 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.

16 (2) Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und
17 technisch so zu gestalten, dass Beweg*innen und Parteimitglieder darauf
18 inhaltlich arbeiten können.

19 (3) Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält
20 insbesondere Regelungen zu:

21 ·internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen

22 ·Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams

23 (4) Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei
24 seiner Aufgabe unterstützen.

25 (5) Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem
26 Betriebsteam und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die
27 Letztentscheidungskompetenz.

28 § 3 Moderation des Marktplatzes

29 (1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den
30 Marktplatz erlassen.

31 (2) Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden,
32 dürfen nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der Partei
33 verstoßen. Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht geprüft werden.

34 (3) Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei
35 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:

36 ·das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren eines
37 Beitrags

38 ·das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete
39 Editieren eines Threads

40 ·das Sperren oder Stummschalten von Nutzer*innen für bis zu 72 Stunden

41 ·das Aussprechen offizieller Warnungen

42 ·die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären
43 Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer*innen

44 ·die Möglichkeit, eine*n Nutzer*in, einen Thread oder einzelne Worte auf einen
45 aktiven Moderationsstatus zu setzen

46 (4) Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Betriebsteam
47 kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme schaffen. Der

48 Bundesvorstand kann mögliche Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das
49 Bundesschiedsgericht prüfen lassen.

50 (5) Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die
51 sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag des
52 Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

53 § 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz

54 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer*innenkonto kann der
55 Bundesvorstand nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen
56 Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

57 (2) Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim
58 Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht nichts
59 anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum Urteil gesperrt.

60 (3) Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des
61 Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.

62 (4) Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer*innenkonto auf unbestimmte
63 Zeit zu sperren. Über die Dauer der Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie
64 endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die Partei.

65 § 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

66 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer*innenkonto können
67 der Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands einen
68 Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission beantragen.
69 Bis zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von der Nutzung des
70 Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts anderes verfügt.

71 (2) In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen.
72 Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 (2), 8, 9, 10, 11 und 13 der
73 Schiedsgerichtsordnung entsprechend.

74 (3) Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des
75 Beweger*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 (3) der
76 Satzung empfehlen.

77 (4) Mit der Beendigung des Beweger*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von
78 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer*innenkonto auf Anordnung des
79 Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet der
80 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben des
81 Beweger*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

82 § 6 Änderung der Marktplatzordnung

83 (1) Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.

84 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
85 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
86 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
87 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
88 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-
89 Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die
90 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der
91 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [Präambel](#)
- 2 [§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit](#)
- 3 [§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder](#)
- 4 [§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- 5 [§ 4. Beweger*innen](#)
- 6 [§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss](#)
- 7 [§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände](#)
- 8 [§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung](#)
- 9 [§ 8. Der Bundesvorstand](#)
- 10 [§ 9. Der Parteitag](#)
- 11 [§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen](#)
- 12 [§ 11. Urabstimmung](#)
- 13 [§ 12. Auflösung und Verschmelzung](#)
- 14 [§ 13. Schiedsgerichte](#)

15 [§ 14. Finanzordnung](#)

16 [§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen](#)

17 [§ 16. Vielfaltsförderung](#)

18 [§ 17. Förderung junger Menschen](#)

19 [§ 18. Änderung der Satzung](#)

20 [§ 19. Salvatorische Klausel](#)

21 [Anhang](#)

22 **Präambel**

23 Die Mitglieder und Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

24 ● nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,

25 ● nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
26 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,

27 ● nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie

28 ● nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und
29 künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

30 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der
31 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von
32 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,
33 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von
34 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich
35 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur
36 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung
37 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu
38 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
39 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
40 sexuellen Orientierung entgegen.

41 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
42 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung
43 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
44 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert
45 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen

46 nationalen und europäischen Rahmen.

47 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
48 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
49 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
50 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
51 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
52 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

53
54 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

55 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

56 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung
57 DiB.

58 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

59 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik
60 Deutschland.

61 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz
62 des jeweiligen Gebietsnamens.

63 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

64 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

65 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
66 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss
67 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die
68 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von
69 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein
70 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

71 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
72 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,
73 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese
74 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
75 werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser
76 Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser
77 Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender
78 Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie
79 beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält,
80 die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss
81 weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag
82 oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

83 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit
84 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN
85 BEWEGUNG sein.

86 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
87 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
88 einzuhalten.

89 Aufnahmeverfahren

90 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
91 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme
92 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem
93 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem
94 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert
95 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in
96 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht
97 begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle
98 und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen
99 Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je
100 nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

101 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet
102 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den
103 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner
104 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen
105 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom
106 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform
107 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem
108 Schiedsgericht vorgelegt werden.

109 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den
110 Fällen des Absatzes 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht
111 erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied
112 angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

113 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen
114 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist
115 das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung
116 des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des
117 angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach
118 fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf
119 hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des
120 Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen
121 Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

122 **§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

123 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen
124 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der
125 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
126 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
127 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder
128 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene
129 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

130 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
131 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der
132 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen
133 mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

134 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
135 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
136 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den
137 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird,
138 pünktlich zu entrichten.

139 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

140 **§ 4. Beweger*innen**

141 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der
142 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.
143 Diese Menschen können als Beweger*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten.
144 Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweger*in mit einem
145 freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

146 (2) Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
147 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die
148 Mitarbeit als Beweger*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und
149 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als
150 Beweger*in entscheidet der Bundesvorstand.

151 (3) Die Mitarbeit einer Beweger*in endet auch
152 - durch Erklärung der Beweger*in gegenüber dem Bundesvorstand,
153 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
154 - bei Verstoß gegen die Satzung.

155 (4) Alle Beweger*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
156 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm
157 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von
158 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

159 **§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 160 **Mitglieder und ihr Ausschluss**

- 161 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von
162 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein
163 Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen
164 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
165 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit
166 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen
167 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.
- 168 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex
169 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der
170 Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.
- 171 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
172 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze
173 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- 174 (4) Parteischädigendes Verhalten
175
176 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
- 177 (a) durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der
178 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
- 179 (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
- 180 (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt
181 worden zu sein,
- 182 (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)
183 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele
184 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige
185 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
186 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- 187 (e) ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass
188 sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung
189 ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen
190 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
191 Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,
- 192 (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere
193 dem*der politischen Gegner*in offenbart,
- 194 (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- 195 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-
196 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der

197 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

198 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur
199 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes
200 ist nur der Bundesvorstand zuständig.

201 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei
202 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das
203 Mitglied angehört, anzurufen.

204 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
205 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
206 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
207 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.
208 Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines
209 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu
210 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll
211 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus
212 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst
213 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

214 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
215 Mitgliedern entsprechend.

216 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 217 **Gebietsverbände**

218 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die
219 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich
220 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen,
221 sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
222 Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes
223 nachgeordneter Gebietsverbände.

224 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der
225 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung
226 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht
227 durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der
228 Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren
229 Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme
230 treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit
231 einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.
232 Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
233 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

234 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie** 235 **in Bewegung**

236 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte
237 Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in
238 Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen
239 Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes
240 gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen
241 sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines
242 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein
243 Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

244 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
245 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der
246 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

247 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
248 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
249 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln
250 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils
251 nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.
252 Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände
253 können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht
254 widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

255 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

256 § 8. Der Bundesvorstand

257 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
258 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch
259 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r
260 oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich
261 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und
262 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die
263 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende
264 Regelung trifft.

265 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

266 ○ zwei Vorsitzende,

267 ○ der*die Schatzmeister*in,

268 ○ vier weitere Mitglieder

269 (3) Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
270 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
271 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
272 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

273 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von
274 ihm beauftragte oder benannte Personen.

275 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
276 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die
277 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten.
278 Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag
279 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der
280 laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl
281 des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

282 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
283 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
284 eines Dringlichkeitsantrags.

285 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat
286 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen
287 von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes
288 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch
289 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August
290 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler
291 Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum
292 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

293 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
294 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein
295 Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des
296 Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

297 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
298 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
299 Bundesparteitag offenlegen.

300 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten
301 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis
302 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.
303 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

304 § 9. Der Parteitag

305 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

306 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung
307 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder
308 es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-
309 Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat
310 Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe,
311 wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.

312 Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller
313 Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten
314 Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

315 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob
316 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände
317 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den
318 Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich
319 mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein
320 Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet
321 grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf
322 der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die
323 Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität
324 (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro
325 Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des
326 Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der
327 Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen
328 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in
329 jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die
330 Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem*der Bundestagspräsident*in im
331 letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

332 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
333 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,
334 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende
335 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die
336 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und
337 fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und
338 müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich,
339 dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist
340 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
341 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

342 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder
343 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

344 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf
345 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag
346 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes
347 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine
348 Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht
349 zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des
350 Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten
351 vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte
352 vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei
353 Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen
354 stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

355 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
356 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist

357 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient
358 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

359 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

360 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von
361 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

362 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
363 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

364 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen
365 Parteien nach § 12.

366 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

367 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes
368 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

369 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
370 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der
371 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden
372 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so
373 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem
374 Protokoll beigelegt.

375 (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht
376 Mitglieder des Bundesvorstandes sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des
377 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die
378 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie
379 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu
380 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,
381 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen
382 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der
383 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

384 (11) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
385 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung
386 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen
387 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

388 (12) Die Entscheidungen des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit der
389 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung
390 oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt
391 ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen
392 gewertet.

393 (13) Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder
394 abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese müssen
395 allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-
396 Auftritt veröffentlicht werden.

397 Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand,
398 der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.

399 In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und
400 Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann insgesamt
401 drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

402 **§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen**

403 (1) Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
404 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.
405 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und
406 Satzungsrang hat.

407 **§ 11. Urabstimmung**

408 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
409 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

410 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

411 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht
412 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren
413 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

414 (b) von drei Landesverbänden oder

415 (c) des Bundesparteitages oder

416 (d) des Bundesvorstands

417 (3) Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der
418 Urabstimmung fest.

419 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
420 Urabstimmung.

421 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich
422 im Plenum.

423 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der
424 Bundesvorstand erlässt.

425 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

426 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im
427 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
428 Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung
429 einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind
430 gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen
431 durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und
432 neutral zu sein.

433 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2
434 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

435 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
436 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag
437 zur Bestätigung vorgelegt.

438 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

439 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
440 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit
441 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

442 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine
443 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

444 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
445 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim
446 Bundesvorstand eingegangen ist.

447 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
448 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

449 **§ 13. Schiedsgerichte**

450 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.
451 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
452 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

453 **§ 14. Finanzordnung**

454 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
455 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln
456 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist
457 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

458 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

459 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
460 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für
461 Initiativen gebunden.

462 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
463 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene
464 beschränkt.

465 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
466 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN
467 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit
468 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

469 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,
470 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und
471 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren
472 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen
473 der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

474 **§ 16. Vielfaltsförderung**

475 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
476 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der
477 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit
478 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das
479 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen
480 einzuberufen.

481 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
482 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
483 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
484 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss
485 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten
486 Formen.

487 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste
488 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird
489 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

490 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens

491 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit
492 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der
493 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten
494 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten
495 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

496 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen
497 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit
498 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2
499 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren
500 regelt die Wahlordnung.

501 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
502 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und
503 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
504 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
505 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne
506 Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

507 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von
508 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte
509 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen
510 und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen
511 Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind,
512 werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon
513 unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.

514 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
515 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der
516 Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht
517 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation
518 gestärkt werden soll.

519 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der
520 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
521 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband
522 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der
523 Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand
524 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

525 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung
526 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur
527 mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

528 **§ 17. Förderung junger Menschen**

529 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
530 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen

531 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen
532 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

533 **§ 18. Änderung der Satzung**

534 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

535 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung
536 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der
537 Verabschiedung auf dem Parteitag.

538 (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen
539 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten
540 Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich
541 oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

542 (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
543 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
544 verantwortlich bleibt.

545 (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation
546 und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat
547 auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen
548 verschieben.

549 **§ 19. Salvatorische Klausel**

550 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
551 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
552 berührt.

553 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
554 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

555 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
556 April 2017 in Kraft.

557 **Anhang**

558 (1) Verhaltens-Kodex

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 § 1 - Grundlagen

2 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten
3 der Bundespartei und der Landesverbände.

4 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung
5 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich
6 vorsieht.

7 § 2 - Schiedsgerichte

8 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte
9 eingerichtet.

10 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

11 (3) Die Richter*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und
12 Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

13 (4) Richter*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich
14 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des
15 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

16 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese
17 enthält insbesondere Regelungen über

18 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

19 • die Bestimmung von Berichterstatter*innen, die Einberufung und den Ablauf
20 von Sitzungen und Verhandlungen,

21 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die
22 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

23 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von
24 Akten und der Akteneinsicht.

25 § 3 - Richter*innenwahl

26 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die
27 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter*innen und zwei
28 zu Ersatzrichter*innen. Die drei Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n
29 Vorsitzende*n Richter*in, die*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte
30 führt.

31 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das
32 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts
33 im Amt.

34 (3) Richter*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei
35 oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei
36 oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte
37 beziehen.

38 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter*innen und zwei
39 Ersatzrichter*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese
40 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.
41 November 2017 in Kraft.

42 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das
43 Richter*innenamt.

44 (6) Ein*e Richter*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr*sein Amt beenden.
45 Scheidet ein*e Richter*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie*ihn
46 die*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in dauerhaft nach.

47 (7) Steht beim Ausscheiden eine*r Richter*in kein*e Ersatzrichter*in mehr zur
48 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter*innenposition durch Nachwahl besetzt
49 werden. Ebenso können Ersatzrichter*innen nachgewählt werden. Die
50 ursprüngliche Zahl an Richter*innen und Ersatzrichter*innen darf dabei jedoch
51 nicht überschritten werden.

52 Nachgewählte Ersatzrichter*innen schließen sich in der Rangfolge an noch
53 vorhandene Ersatzrichter*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der
54 Amtszeit.

55 § 4 – Befangenheit

- 56 (1) Richter*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre
57 Mitwirkung am Verfahren ablehnen.
- 58 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter*innen wegen
59 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss
60 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine
61 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.
- 62 (3) Der*Die betroffene Richter*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag
63 Stellung nehmen.
- 64 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter*innen des
65 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter*in. Wird die Befangenheit des
66 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.
- 67 (5) Fällt ein*e Richter*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das
68 Verfahren der*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in ein.

69 § 5 - Verbot der Doppelbefassung

- 70 (1) Ein*e Richter*in, die bereits in einer Vorinstanz als Richter*in mit der
71 Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.
72 In diesem Fall tritt der*die nächste vorgesehene Ersatzrichter*in ein.

73 § 6 - Zuständigkeit

- 74 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
- 75 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der
76 Gebietsverbandszugehörigkeit des*der Antragsgegner*in zum Zeitpunkt der
77 Anrufung.
- 78 (3) Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das
79 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der*die Antragsgegner*in
80 ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- 81 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist
82 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem
83 der*die Betroffene Mitglied ist.
- 84 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts
85 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz
86 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

87 § 7 - Anträge

88 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache
89 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten
90 Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der
91 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur
92 von Gebietsorganen gestellt werden.

93 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit
94 Beweismitteln versehen werden.

95 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden
96 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss
97 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein
98 Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit
99 Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein
100 Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer
101 des Schlichtungsversuchs gehemmt.

102 § 8 - Schlichtung

103 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen
104 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die
105 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung
106 begründen.

107 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne
108 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine
109 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach
110 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei
111 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das
112 Scheitern der Schlichtung begründen.

113 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei
114 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei
115 einer Berufung.

116 § 9 - Eröffnung

117 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines
118 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

119 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er
120 abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der*dem Antragsteller*in schriftlich
121 mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

122 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu
123 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich
124 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

125 **§ 10 - Verfahren**

126 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen
127 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder
128 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen
129 Klärung geboten scheint.

130 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen
131 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

132 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das
133 Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.

134 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine*n Richter*in übertragen werden.

135 **§ 11 - Einstweilige Anordnung**

136 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf
137 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

138 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
139 allein durch die*den Vorsitzende*n Richter*in ergehen.

140 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen
141 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die*Der Betroffene ist in dem
142 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

143 **§ 12 - Urteil**

144 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit
145 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher
146 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.
147 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter*innen
148 wird nicht festgehalten.

149 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine
150 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

151 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in
152 Textform.

153 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten
154 Richter*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

155 **§ 13 - Berufung**

156 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder*m Verfahrensbeteiligten die
157 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine
158 Berufung statt.

159 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren
160 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die
161 angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.
162 Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils
163 inklusive Rechtsmittelbelehrung.

164 **§ 14 - Kosten**

165 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede*r Verfahrensbeteiligte
166 trägt ihre*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

167 (2) Richter*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die
168 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige
169 Gebietsverband.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Präambel

2 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.
3 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-
4 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,
5 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht
6 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und
7 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für
8 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

9 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes
10 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN
11 BEWEGUNG.

12 Mitgliedschaft

13 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei
14 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.
15 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied
16 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen
17 die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft
18 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

19 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

20 *PARTEIEN*

21 ·Alternative für Deutschland – AfD

22 ·Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD

- 23 ·Deutsche Mitte
- 24 ·DIE RECHTE
- 25 ·Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 26 ·Die Republikaner
- 27 ·Der III. Weg
- 28 ·Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD
- 29 *ORGANISATIONEN*
- 30 ·Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert sind
- 31 ·Identitäre Bewegung
- 32 ·Pro-Bewegung
- 33 ·REBELL
- 34 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei
35 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.
- 36 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer
37 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich
38 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele
39 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und
40 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere
41 auch die oben aufgeführten Organisationen.
- 42 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**
- 43 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese
44 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,
45 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen
46 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei
47 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom
48 Angebot auszuschließen.
- 49 **Zusammenarbeit mit Organisationen**
- 50 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten

51 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von
52 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter*innen von DEMOKRATIE IN
53 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen
54 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten
55 sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit
56 definieren wir wie folgt:

57 ·Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame
58 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer Fraktionen,
59 Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen in Parlamenten
60 und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)

61 ·Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die
62 Organisation

63 ·Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation Mitveranstaltende
64 und/oder Einladende ist

65 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und
66 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine
67 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.
68 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen
69 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der
70 Bundesvorstand.

71 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen
72 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an
73 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

74 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend
75 zu verhalten.

76 **Zuständigkeit der Vorstände**

77 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen
78 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese
79 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand
80 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren
81 geklärt werden kann.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Die Mitglieder und Unterstützer/innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das
2 Streben nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz, nach mehr
3 Gerechtigkeit in sozialer, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer
4 Hinsicht in Deutschland und der Welt, nach mehr Weltoffenheit und Vielfalt sowie
5 nach einer zukunftsfähigen Gesellschaft im Sinne heutiger und künftiger
6 Generationen und unseres einen Planeten. Wir treten ein für die Anwendung der
7 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Grundgesetzes in allen
8 Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz der
9 Natur und die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit. Wir verpflichten
10 uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch
11 innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Insbesondere indem jeder Form von
12 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit oder
13 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung
14 entgegengetreten wird.

15 Jede*r ist eingeladen, Initiativen bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzubringen und
16 diese mit entsprechend großer Unterstützung unter den Mitgliedern und
17 Bewegter*innen zur Abstimmung zu bringen. **Initiativen dürfen die oben genannten**
18 **Werte nicht verletzen.** Für die Einhaltung sorgen ein Prüfungsteam und ein
19 Kuratorium, die Initiativen stoppen können und zwar insbesondere dann, wenn
20 diese:

21 ● Gewaltherrschaft, Rassismus, Sexismus oder politische oder religiöse
22 Verfolgung vertreten oder deren Opfer missachten oder verhöhnen

23 ● Beleidigungen, Beschimpfungen oder menschenverachtende Formulierungen
24 enthalten

25 ● Menschen ausgrenzen oder zu Hass aufrufen

26 **Zielsetzung**

27 Wir haben es uns als ein wichtiges Ziel gesetzt, die größtmögliche Anzahl an
28 Beitragenden mit den vielfältigsten und unterschiedlichsten Hintergründen
29 einzubeziehen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, eine freundliche, sichere und
30 einladende Umgebung zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sexueller
31 Orientierung, Befähigung, Herkunft, Religion (oder deren Nichtvorhandensein)
32 sowie gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Status.

33 Dieser Verhaltens-Kodex umreißt unsere Erwartungen an alle Beteiligten unserer
34 Gemeinschaft, sowie die Konsequenzen für inakzeptables Verhalten.

35 Wir laden alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen ein, sichere und positive
36 Erfahrungen für alle mitzugestalten.

37 **Open [Source/Culture/Tech] Citizenship**

38 Ein zusätzliches Ziel dieses Verhaltens-Kodexes ist es, die Open
39 [Source/Culture/Tech] Citizenship zu stärken. Insofern ermutigen wir unsere
40 Teilnehmenden, die Beziehungen zwischen Handlungen und deren Auswirkungen auf
41 unsere Gemeinschaft zu erkennen und zu stärken.

42 Gemeinschaften, auch diese, spiegeln die Gesellschaften wider, in denen sie
43 existieren. Positive Handlungen sind unerlässlich, um den vielen Formen von
44 Ungleichheit und Machtmissbrauch in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

45 Wenn Du Personen begegnest, die sich viel Mühe geben, unsere Gemeinschaft
46 einladend und freundlich zu gestalten, und alle Teilnehmenden dazu anregen, sich
47 voll einzubringen, würden wir gerne davon hören.

48 **Erwartetes Verhalten**

49 ● Beteilige Dich authentisch und aktiv. Dadurch trägst Du zur Gesundheit und
50 Langlebigkeit dieser Community bei.

51 ● Verhalte Dich rücksichts- und respektvoll in Wort und Tat.

52 ● Bemühe Dich um Zusammenarbeit, damit Du Konflikte von Anfang an vermeiden
53 kannst.

54 ● Nimm Abstand von erniedrigender, diskriminierender oder belästigender
55 Sprache und Verhalten.

56 ● Achte auf Deine Umgebung und die anderen Teilnehmenden. Mache die
57 Veranstaltenden oder andere Anwesende darauf aufmerksam, wenn Du eine
58 gefährliche Situation, jemanden in Bedrängnis oder Verletzungen dieses
59 Verhaltens-Kodexes bemerkst, selbst wenn sie zunächst belanglos erscheinen.

60 **Inakzeptables Verhalten**

61 Inakzeptable Verhaltensweisen beinhalten: Einschüchterung, Belästigung,
62 beleidigende, diskriminierende, abwertende oder erniedrigende Sprache und
63 Verhalten durch jegliche Teilnehmenden in unserer Gemeinschaft. Dies gilt
64 online, auf allen zugehörigen Veranstaltungen und in persönlichen Gesprächen
65 im Rahmen unserer Gemeinschaft.

66 Belästigung beinhaltet: Verletzende oder abwertende mündliche oder
67 schriftliche Kommentare in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung,
68 Abstammung, Religion, Behinderung; unangemessene Verwendung von Nacktheit oder
69 sexuellem Bildmaterial an öffentlichen Orten (inklusive Präsentationsfolien);
70 absichtliche Einschüchterung, Stalking oder Nachlaufen; belästigendes
71 Fotografieren oder Filmen; ständige Unterbrechung von Vorträgen oder anderen
72 Events; unangemessener Körperkontakt und unerwünschte sexuelle Zuwendung.

73 **Folgen von inakzeptablem Verhalten**

74 Inakzeptables Verhalten jeglicher Community-Mitglieder, einschließlich
75 Sponsor*innen und Entscheidungsberechtigten, wird nicht toleriert. Wird das
76 Unterlassen inakzeptablen Verhaltens verlangt, ist dem augenblicklich Folge zu
77 leisten.

78 Wenn ein Gemeinschaft-Mitglied sich auf inakzeptable Art und Weise verhält,
79 steht es den Veranstaltenden zu, jegliche ihnen angemessen erscheinende
80 Maßnahme zu ergreifen, bis einschließlich eines befristeten oder permanenten
81 Ausschlusses aus der Gemeinschaft ohne Warnung (sowie im Falle einer
82 zahlungspflichtigen Veranstaltung ohne Rückerstattung von Kosten).

83 **Wenn Du inakzeptables Verhalten erlebst**

84 Wenn Du von inakzeptablem Verhalten betroffen bist, dieses beobachtest oder
85 andere Anliegen hast, teile dies bitte so bald wie möglich einer für die
86 Veranstaltung verantwortlichen Person mit. Du findest eine Liste der
87 Kontaktpersonen je unterstützender Initiative dieses Verhaltens-Kodexes ganz
88 unten auf der Seite. Zusätzlich stehen die Veranstaltenden zur Verfügung, um
89 allen dabei zu helfen, mit den lokalen Ordnungs- und Strafverfolgungskräften in
90 Kontakt zu treten und/oder ihr Sicherheitsgefühl anderweitig
91 wiederherzustellen. Im Rahmen von Veranstaltungen mit persönlicher physischer
92 Anwesenheit stellen die Veranstaltenden auf Wunsch der betroffenen Person auch
93 Begleitung zur Verfügung.

94 **Behandlung von Beschwerden**

95 Wenn Du Dich zu Unrecht oder auf ungerechte Art und Weise beschuldigt fühlst,
96 diesen Verhaltens-Kodex verletzt zu haben, wende Dich bitte mit einer genauen
97 Beschreibung Deiner Beschwerde an eine für die entsprechende Veranstaltung
98 verantwortliche Person. Deine Beschwerde wird dann in Übereinstimmung mit

99 unseren vorhandenen Richtlinien behandelt.

100 **Geltungsbereich**

101 Wir erwarten, dass sich alle Teilnehmenden der Community (bezahlte oder
102 unbezahlte Beitragende, Sponsor*innen sowie andere Gäst*innen) an jedweden
103 Veranstaltungsorten der Community – online und offline – sowie in allen
104 persönlichen Gesprächen im Rahmen der Community an diesen Verhaltens-Kodex
105 halten.

106 **Lizenz und Namensnennung**

107 Dieses Dokument basiert auf dem Berlin Code of Conduct und steht damit ebenfalls
108 unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike Lizenz. Dieser wiederum
109 basiert auf dem pdx.rb code of conduct, der unter derselben Lizenz steht.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Geltungsbereich](#)
- 2 [§ 2 Wahlgrundsätze](#)
- 3 [§ 3 Ankündigung von Wahlen](#)
- 4 [§ 4 Wahlkommission](#)
- 5 [§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate](#)
- 6 [§ 6 Wahlverfahren](#)
- 7 [§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter](#)
- 8 [§ 8 Wahlvorschläge](#)
- 9 [§ 9 Stimmenabgabe](#)
- 10 [§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen](#)
- 11 [§ 11 Erforderliche Mehrheiten](#)
- 12 [§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit](#)
- 13 [§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen](#)
- 14 [§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen](#)

15 [§ 15 Wahlwiederholung](#)

16 [§ 16 Wahlanfechtung](#)

17 **§ 1 Geltungsbereich**

18 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

19 (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
20 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche Wahlen.

21 **§ 2 Wahlgrundsätze**

22 (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

23 (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer
24 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder unmittelbar die
25 Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können offen durchgeführt
26 werden, wenn kein*e wahlberechtigte*r Versammlungsteilnehmer*in dem
27 widerspricht.

28 (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen
29 der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11
30 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals
31 rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

32 (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit
33 diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und
34 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung
35 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

36 (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen
37 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend
38 sind.

39 **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

40 (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
41 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von
42 Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

43 (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform
44 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist
45 fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen

46 zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine
47 Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist
48 abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines
49 Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor
50 der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.

51 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
52 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der
53 Tagesordnung abzusetzen.

54 **§ 4 Wahlkommission**

55 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
56 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat
57 und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r nicht bereits
58 durch die Versammlung bestimmt wurde.

59 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

60 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.
61 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen hinzuziehen.

62 (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission
63 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet
64 es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

65 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter** 66 **oder Mandate**

67 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
68 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden,
69 dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

70 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung
71 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden
72 Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

73 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten
74 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

75 **§ 6 Wahlverfahren**

76 (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt
77 oder ein Mandat.

78 (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob
79 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die
80 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies
81 nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert.
82 Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte
83 Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide
84 Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für diskriminierte Menschen
85 reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über die Quotenregelungen hinaus
86 Bedingungen unterworfen, so wird die Position zudem für Personen reserviert,
87 deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen nicht unmöglich machen würde.

88 (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden
89 die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins
90 erhöht.

91 (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B.
92 einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer
93 Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier
94 Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur
95 auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in
96 einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich
97 die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums
98 werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte
99 Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern
100 werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter
101 bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

102 (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat*innen
103 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der*die
104 Wahlleiter*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird.
105 Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden
106 Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher
107 Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es
108 von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung
109 unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine
110 abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung
111 über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für
112 die Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung.
113 Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

114 (6) Wird gegen den Antrag der*s Wahlleiter*in entschieden, so sollen die
115 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle
116 enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung
117 entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der
118 dann bestehenden Form angenommen wird.

119 **§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter**

120 (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s

121 Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze
122 gemeinsam stattfinden soll.

123 (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der
124 Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um
125 die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis
126 6 anzuwenden.

127 (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach
128 § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im
129 Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.

130 (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter
131 zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende
132 ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

133 (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
134 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.

135 (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
136 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls
137 dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne
138 Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur
139 Personen mit Vielfalt ersetzen.

140 (7) Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der
141 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht
142 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine
143 ausgewählte Person, die demselben Landesverband wie eine andere ausgewählte
144 Person angehört. Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen, die nicht die
145 Frauenquote oder die Vielfaltsquote verletzen, und von diesen jeweils diejenige
146 mit der geringsten Differenz an Ja-Stimmen zwischen der ersetzten und der
147 ersetzenden Person. Unter Ersetzungen mit gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird
148 die Ersetzung mit der geringsten Differenz an Nein-Stimmen zwischen der
149 ersetzenden und der ersetzten Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen
150 gleich, so entscheidet das Los.

151 (8) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

152 (9) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

153 (10) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit
154 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

155 § 8 Wahlvorschläge

156 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
157 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte
158 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

159 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
160 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung
161 ist ausreichend).

162 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,
163 kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s Bewerber*in durch
164 Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte
165 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

166 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den
167 entsprechenden Wahlgang zulässig.

168 (5) Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere
169 auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese
170 berücksichtigt werden wollen.

171 (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu
172 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang
173 von Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen ist durch
174 Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber*innen für gleiche
175 Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

176 § 9 Stimmenabgabe

177 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

178 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge des
179 vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

180 (3) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in
181 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist
182 dies eine Enthaltung.

183 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der
184 zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-
185 Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

186 § 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

187 (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
188 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht

189 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass
190 keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

191 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf
192 ihnen der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist,
193 wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das
194 Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

195 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

196 (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die
197 Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-
198 Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann
199 für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

200 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei** 201 **Stimmgleichheit**

202 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche
203 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,
204 sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

205 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der
206 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als
207 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten
208 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

209 (3) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die
210 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl
211 der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

212 **§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

213 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch
214 Versammlungsbeschluss entweder

215 o die Wahl vertagt oder

216 o ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder

217 o eine Stichwahl herbeigeführt werden.

218 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen
219 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen

220 erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue
221 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele
222 Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind,
223 bei Stimmgleichheit der letzten Bewerber*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein
224 Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber*innen, die ihre
225 Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die
226 Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor
227 stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass
228 nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist
229 statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

230 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines
231 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
232 Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder
233 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige
234 Zahl von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die
235 Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

236 (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die
237 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

238 **§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und** 239 **Nachwahlen**

240 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht unmittelbar
241 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

242 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
243 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.
244 Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres Mitglied der
245 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,
246 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten
247 aufzubewahren.

248 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich
249 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4),
250 einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es
251 mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines
252 Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten
253 Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es
254 Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der
255 Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

256 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn
257 unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten
258 mehr zur Verfügung stehen.

259

§ 15 Wahlwiederholung

260 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
261 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben
262 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort
263 abzurechnen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für
264 die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

265 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
266 stattfinden.

§ 16 Wahlanfechtung

268 (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn
269 die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des
270 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und
271 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

272 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

273 (3) Anfechtungsberechtigt sind:

274 o der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände

275 o wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen

276 o nicht gewählte Wahlbewerber*innen.

277 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die
278 Wahl stattfand, zulässig.

279 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete
280 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

281 (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
282 Wahlwiederholung anzuordnen.